

Aktenzeichen:

8 RV 751/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 13. November 1958

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 13. November 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 22. Mai 1957 auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

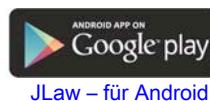
Die Klägerin stellte am 16. September 1950 Antrag auf Gewährung einer Witwenrente. Nach einer Krankengeschichte der Städtischen Krankenanstalt Kiel ist ihr Ehemann, der im zweiten Weltkrieg Angehöriger der Organisation Todt (OT) war, am 11. Dezember 1945 in sterbendem Zustand eingeliefert worden und noch am Abend desselben Tages gestorben. In der Krankengeschichte wird die Diagnose "Lungenödem ungeklärter Genese" gestellt. Das Grundleiden konnte nicht mehr geklärt werden, da der Ehemann der Klägerin kurz nach der Einlieferung starb. Nach Angaben in einem Brief eines Kameraden ihres Ehemannes, Willi F. xxxx mußte der Verstorbene im Dezember 1945 zu einer Entlassungsuntersuchung in die Marinekaserne Kiel-Wik gehen, obwohl es ihm schon vorher nicht gut gewesen sei. Anschließend habe er Lungenentzündung bekommen und sei sehr schnell gestorben. Die Firma Max G. xxx Stahlbetonbau G.m.b.H. in Kiel teilte mit Schreiben vom 18. April 1952 mit, daß der Ehemann der Klägerin vom 20. August bis 8. Dezember 1945 bei ihr als Tischler beschäftigt gewesen sei. Durch Bescheid vom 23. Juli 1952 lehnte das Versorgungsamt II Berlin den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Witwenrente nach dem Berliner Gesetz über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihrer Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 (VOBl. für Großberlin S. 318 - KVG -) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab. Es sei nicht wahrscheinlich, daß die Lungenentzündung des Verstorbenen eine Schädigungsfolge im Sinne des BVG gewesen sei, weil der Nachweis erbracht sei, daß wenigstens vier Monate vor dem Tode eine Gefangenschaft oder Internierung nicht mehr bestanden habe. Bei der Lungenentzündung handle es sich im übrigen um eine akute Infektionskrankheit.

Mit ihrem Einspruch gegen den ablehnenden Bescheid machte die Klägerin geltend, daß ihrem Ehemann und vielen anderen Kameraden von dem Kriegsgefangenenlager Eutin Arbeitsplätze zugewiesen worden seien. Im November oder Dezember 1945 sei in der Zeitung bekannt gegeben worden, wer den Entlassungsschein D nicht habe, gelte nicht als entlassen. Daraufhin habe sich ihr Ehemann nach Angabe des Zeugen F zu einer militärärztlichen Entlassungs-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



untersuchung begeben. Von dieser Untersuchung, bei der er sich längere Zeit in ungeheizten Räumen in völlig entkleidetem Zustand habe aufhalten müssen, sei er stark erkältet zurückgekommen und zwei Tage später im Krankenhaus gestorben. Das Landesversorgungsamt Berlin wies den Einspruch mit Entscheidung vom 15. Juni 1953 zurück, da keine objektiven Unterlagen dafür vorhanden seien, daß der Verstorbene, der bereits dreieinhalb Monate als Tischler in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestanden habe, zu einer von den Besatzungsbehörden angeordneten Entlassungsuntersuchung habe erscheinen müssen.

Nach Erhebung der Klage hat das Sozialgericht (SG.) Berlin versucht, weitere Ermittlungen anzustellen. Die Firma Max G.xxx in Kiel hat mit Schreiben vom 13. August 1954 mitgeteilt, daß ihr der Verstorbene am 20. August 1945 vom Arbeitsamt Kiel zugewiesen worden sei. Dort seien jedoch keine Unterlagen mehr vorhanden, aus denen zu ersehen wäre, ob der Verstorbene sich dem Arbeitsamt freiwillig oder auf Grund der Zuweisung eines Gefangenenlagers zur Verfügung gestellt habe. Das Ordnungsamt der Stadt Kiel hat auf Anfrage des SG. nur die Feststellung treffen können, daß der Ehemann der Klägerin am 15. August 1945 von der Wehrmacht kommend bei der Meldestelle 8 für Wehdenweg 10/12 zur Anmeldung gekommen sei. Er habe dort in einer Baracke gewohnt, die jetzt abgebrochen sei. In einem weiteren Schreiben hat das Ordnungsamt mitgeteilt, daß eine Anordnung der Besatzungsmacht über die Ausstellung von Entlassungsscheinen nicht mehr habe ermittelt werden können. Es sei jedoch bekannt, daß nur derjenige als entlassen gegolten habe, der einen ordnungsmäßigen Entlassungsschein besessen habe. Solche Entlassungsscheine hätten auch nachträglich bei einer englischen Dienststelle, die seit einigen Jahren nicht mehr bestehe, beantragt werden können. Die Klägerin hat dem SG. noch eine eidesstattliche Erklärung des Zeugen E.xxx vom 22. März 1954 vorgelegt, nach welcher der Verstorbene ihm folgendes erzählt haben soll: Er und andere Mitgefangene seien durch Vermittlung eines Unbekannten aus dem Lager Eutin geholt worden, um in Kiel auf Arbeitsplätze verteilt zu werden. Er sei als Tischler zur Firma Max G.xxx gekommen, ohne vorschriftsmäßig entlassen worden



- 4 -

zu sein. Deswegen sei er zur Marinekaserne Kiel-Wik gegangen, wo er sich habe vollständig ausziehen und im Durchzug stundenlang stehen müssen. Der Zeuge E.xxx hat ferner angegeben, daß sich der Ehemann der Klägerin dadurch eine schwere Lungenentzündung zugezogen habe. Diese Diagnose sei von Dr.R.xxxxxxxx in Kiel, Dietrichshof, gestellt worden. Das SG. Berlin hat durch Urteil vom 9. Juni 1955 den Beklagten verurteilt, der Klägerin vom 1. Juli bis 30. September 1950 Witwenrente nach den Vorschriften des KVG, vom 1. Oktober 1950 an nach den Vorschriften des BVG zu zahlen. Der Ehemann der Klägerin habe sich die zu seinem Tod führende Krankheit durch eine Entlassungsuntersuchung zugezogen, für deren Dauer er entsprechend den für die Musterung geltenden Vorschriften (§ 3 BVG) als Soldat anzusehen sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt. Das LSG. Berlin hat in der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1956 die Vernehmung des Zeugen E.xxx im Wege der Rechtshilfe beschlossen. Es ist jedoch zu einer solchen Vernehmung nicht gekommen, weil der Zeuge mit unbekannter Anschrift verzogen war. Die Klägerin hat jedoch ermittelt, daß der Zeuge E.xxx vom Postamt Kiel, Knooper Weg, seine Knappschaftsrente ausgezahlt erhalten. Auf Anfrage hat die Hannoversche Knappschaft dem LSG. mitgeteilt, daß der Zeuge E.xxx in Bad Sassendorf wohne. Es hat sich hierbei jedoch nicht um den gesuchten Zeugen gehandelt. Das LSG. hat am 22. Mai 1957 auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG. Berlin dahin abgeändert, daß die Rente erst vom 1. Oktober 1950 an zu zahlen ist. Es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Der Ehemann der Klägerin habe sich am Tage der Entlassungsuntersuchung in der Kaserne Kiel-Wik noch in Kriegsgefangenschaft befunden, da eine förmliche Entlassung noch nicht erfolgt gewesen und er gerade zu dem Zweck, den notwendigen Entlassungsschein zu erhalten, zu der Untersuchung gegangen sei. Bei seiner Tätigkeit als Tischler bei der Firma Max G.xxx habe es sich nur um eine Beurlaubung zum Zwecke der Ausübung der ihm zugewiesenen Tätigkeit, nicht aber um eine endgültige Entlassung aus der Gefangenschaft gehandelt. Der Tod des Ehemannes der Klägerin sei daher die Folge einer in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Schädigung. Zwar habe der Zeuge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

E.xxxx nicht vernommen werden können, weil sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen sei. Auf Grund seiner eidesstattlichen Erklärung vom 22. März 1954 sei jedoch hinreichend erwiesen, daß der Ehemann der Klägerin bei der Entlassungsuntersuchung längere Zeit völlig unbekleidet im Durchzug habe stehen müssen. Der Klägerin stehe die Witwenrente aber erst vom 1. Oktober 1950 an zu, da sie nach den Vorschriften des KVG keinen Anspruch habe.

Gegen das am 27. Juni 1957 zugestellte Urteil des LSG. hat der Beklagte mit einem beim Bundessozialgericht am 9. Juli 1957 eingegangenen Schriftsatz vom 3. Juli 1957 Revision eingelegt und beantragt,

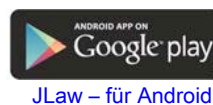
unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Berufung gegen die Entscheidung des SG. vom 9. Juni 1955 in vollem Umfange stattzugeben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. Berlin zurückzuverweisen.

Der Beklagte rügt wesentliche Verfahrensmängel wegen Verletzung der §§ 103, 106, 117 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Eine mangelnde Sachaufklärung erblickt er insbesondere darin, daß das LSG. keine weiteren Nachforschungen nach dem für die Entscheidung besonders wichtigen Zeugen E.xxxx angestellt habe. Es habe ferner verabsäumt, den behandelnden Arzt des Ehemannes der Klägerin vor seinem Tode, Dr.R. xxxxxxxx über die Ursache der Erkrankung auf Grund seiner Aufzeichnungen zu hören. Auch hätte das LSG. eine ärztliche Stellungnahme zu der Frage einholen müssen, ob der Tod des Ehemannes der Klägerin die Folge der bei der Untersuchung in der Marinekaserne aufgetretenen Mißstände gewesen sei, umso mehr als der Verstorbene bereits vor der Untersuchung krank gewesen sei, wie sich aus dem Brief des Zeugen E.xxxx vom 12. März 1946 ergebe. Die Vorschrift des § 117 SGG sei deswegen verletzt, weil die Beweiserhebung grundsätzlich in der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht zu erfolgen habe. Die schriftliche Erklärung des Zeugen könne nicht als ausreichendes Beweismittel angesehen werden, da der Zeuge persönlich vom Gericht hätte vernommen werden können. In materieller Hinsicht rügt der Beklagte

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

die unrichtige Anwendung des § 1 Abs. 2 BVG, da der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt der Untersuchung nicht mehr Kriegsgefangener gewesen sei. Sein Tod könne auch nicht als Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d und e BVG angesehen werden.

Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

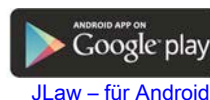
Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist - da vom LSG. nicht zugelassen - nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG. 1 S. 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der Beklagte bringt vor, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt habe. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Hierbei muß es das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zwar berücksichtigen; es ist jedoch an das Vorbringen und die Beweisanträge nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob es noch von weiteren Beweismitteln Gebrauch machen muß, wobei es unerheblich ist, ob diese von Amts wegen bekannt oder von den Beteiligten angegeben worden sind. Über den Umfang der zur Erforschung der Wahrheit notwendigen Ermittlungen entscheidet der Tatrichter im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er einen Beweis über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen nicht erhebt oder nicht wenigstens zu erheben versucht. Eine tatsächliche Frage über den gesundheitlichen Zustand eines Versorgungsberechtigten oder über die Ursache einer Gesundheitsstörung, die auch vom Standpunkt eines lebenserfahrenen Richters nicht aus eigener Sachkunde beurteilt werden kann, darf der Tatrichter nicht ohne weiteres entscheiden, wenn er seine Feststellungen auf ein Gutachten stützt, das in sich widerspruchsvoll oder wegen anderer Mängel zur Erforschung der rechtserheblichen Tatsachen nicht geeignet oder nicht ausreichend ist (vgl. BSG. 1 S. 91 937).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

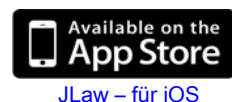
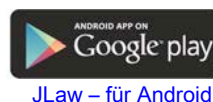
- 7 -

Im vorliegenden Falle ist das Berufungsgericht seiner vorstehend dargelegten Aufklärungspflicht nicht nachgekommen. Der Beklagte rügt zutreffend, daß das LSG. weitere Nachforschungen nach dem Aufenthaltsort des für die Entscheidung des Falles besonders wichtigen Zeugen E.xxx hätte anstellen müssen. Es hat zwar bei der Hannoverschen Knappschaft, von welcher der Zeuge eine Knappschaftsrente erhält, nach dessen Anschrift nachgefragt. Der Zeuge war jedoch unter zwei von der Knappschaft angegebenen Anschriften nicht aufzufinden. Dem LSG. war aber bekannt, daß dem Zeugen E.xxx eine Knappschaftsrente ausgezahlt wird. Es hätte daher bei der Knappschaft das auszahlende Postamt feststellen und dann dieses Postamt veranlassen müssen, die jetzige Anschrift des Zeugen E.xxx bei Abholung der Knappschaftsrente zu ermitteln. Das LSG. hat jedoch einen derartigen Versuch überhaupt nicht unternommen. Ferner steht fest, daß der Ehemann der Klägerin kurz vor seinem Tode von dem behandelnden Arzt Dr.R.xxxxxxxx in Kiel, Dietrichshof, in das Krankenhaus eingewiesen worden ist. Dies ergibt sich aus der eidesstattlichen Erklärung des Zeugen F.xxx vom 22. März 1954; auch ist in dem vorliegenden Krankenblatt der Städtischen Krankenanstalt Kiel Dr.P.xxxxxxxx als einweisender Arzt angegeben. Im Hinblick darauf, daß nicht geklärt ist, ob der Ehemann der Klägerin schon vor der Entlassungsuntersuchung krank gewesen ist oder ob er sich das zum Tode führende Leiden erst bei der Entlassungsuntersuchung infolge der dabei vorhandenen Mißstände zugezogen hat, hätte das Berufungsgericht versuchen müssen, den Zeugen Dr.R.xxxxxxxx ausfindig zu machen und zu vernehmen. Endlich erscheint auch das Vorbringen berechtigt, das LSG. habe ohne ausreichende ärztliche Stellungnahme entschieden, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin die Folge der bei der Untersuchung in der Marinekaserne aufgetretenen Mißstände gewesen sei. Bei Einholung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

eines Gutachtens hätte die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen schädigenden Einwirkungen der Entlassungsuntersuchung und dem Tod des Ehemannes der Klägerin vielleicht in medizinischer Hinsicht weiter geklärt werden können. Das Berufungsgericht hat hiernach gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) verstoßen; damit leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Revision ist daher statthaft, ohne daß es noch einer Erörterung bedarf, ob die Rüge des Beklagten zutrifft, das Berufungsgericht habe auch die Vorschrift des § 117 SGG verletzt.

Die Revision ist auch begründet. Das Urteil beruht auf der Verletzung des § 103 SGG, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG. bei weiterer Sachaufklärung durch Vernehmung des Zeugen E.xxx und des behandelnden Arztes Dr.R.xxxxxxxx sowie durch Einholung einer weiteren ärztlichen Stellungnahme zur Zusammenhangsfrage anders entschieden hätte (vgl. BSG. 2 S. 197 = SozR. SGG § 162 Bl. Da 7 Nr. 29). Im Hinblick darauf, daß der Beklagte den Standpunkt vertritt, der Ehemann der Klägerin sei zur Zeit der Entlassungsuntersuchung nicht mehr Kriegsgefangener gewesen, wird das LSG. gegebenenfalls auch versuchen müssen, durch geeignete Ermittlungen beim Arbeitsamt Kiel und bei den dortigen städtischen Behörden noch weiter aufzuklären, ob im Jahre 1945 tatsächlich vom Kriegsgefangenenlager Eutin Gefangene über das Arbeitsamt zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind, ohne entlassen zu sein, und ob solche Gefangene später einer Entlassungsuntersuchung mit anschließender förmlicher Entlassung unterzogen worden sind. Da hiernach weitere Ermittlungen erforderlich sind, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. Berlin zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

